

Antrag des Obergerichts vom 15. Dezember 2009

Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom 2010

Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen

(zusammen mit der neuen Gerichtsorganisation)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹⁾ Niemand darf dem verfassungs- und gesetzmässigen Gericht entzogen werden. Es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

§ 9

Das Hausrecht ist unverletzlich. Vorbehalten bleiben die im Gesetz geregelten Fälle zum Schutz eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses.

II.

¹⁾ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³⁾ und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾ in Kraft.

²⁾ Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

³⁾ SR

⁴⁾ SR